

Längere Befreiung vom Unterricht (Beurlaubung)

Es gibt immer wieder gute Gründe, warum ein Kind den Unterricht für eine längere Zeit aus medizinischen Gründen versäumen muss und eine längere Befreiung vom Unterricht benötigt. Da in Deutschland aber Schulpflicht besteht, können Sie Ihr Kind nicht einfach aus dem Unterricht herausnehmen. Vielmehr müssen Sie für eine längere Befreiung vom Unterricht rechtzeitig (möglichst zwei Wochen vorher) einen schriftlichen Antrag an die Schulleitung stellen, der dann geprüft und eventuell bewilligt wird. Dieser Antrag auf Unterrichtsbefreiung kann natürlich auch ein ärztliches Gutachten sein, das die Beurlaubung für eine Kur oder Ähnliches als notwendig erachtet.

Die folgenden Gründe für eine Unterrichtsbefreiung können u.a. zu einer medizinisch begründeten Beurlaubung führen:

- eine ansteckende Krankheit
- eine Kur
- psychische oder seelische Probleme
- ein Klinikaufenthalt

Wenn es um eine Beurlaubung im Umfang von bis zu zwei Tagen geht, kann dies der Klassenlehrer allein entscheiden. Dreht es sich um einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen, muss der Schulleiter, unter Umständen durch Hinzuziehung eines amtsärztlichen Gutachtens, die Entscheidung treffen. Hat Ihr Kind eine längere Unterrichtsbefreiung und muss für eine längere Zeit der Schule fernbleiben, so ist eine alternative Beschulung, zum Beispiel in einer Schule für Kranke, zu prüfen.

Das Entschuldigungsschreiben für die Befreiung vom Unterricht

Es passiert häufig, dass Kinder für ein, zwei oder drei Tage aus gesundheitlichen Gründen zu Hause bleiben müssen und den Unterricht versäumen. Meistens steckt eine kleine Erkältung oder ein Magen-Darm-Infekt hinter dem Krankheitsfall, ein Arzt wird gar nicht erst eingeschaltet und die Unterrichtsbefreiung wird getätigt. An Stelle des ärztlichen Attests können Sie für die Befreiung vom Unterricht die Entschuldigung für Ihr Kind natürlich auch selbst schreiben. Richten Sie das Schreiben an den Klassenlehrer.

Unterrichtsbefreiung: Wie melde ich mein Kind richtig krank?

Krankheit/Schulversäumnis

- Rufen Sie für die Unterrichtsbefreiung schon morgens im Sekretariat an und teilen Sie dort mit, dass Ihr Kind krank ist.
- Spätestens am dritten Fehltag sollte der Schule eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.
- Fehlt Ihr Kind länger als drei Tage, so wird in der Regel ein ärztliches Attest notwendig.

Zweifelt die Schule am Grund für Befreiung vom Unterricht durch Krankheit, kann sie schon am ersten Tag ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen sogar ein amtsärztliches Gutachten einfordern. Bei einem Antrag auf Befreiung vom

Unterricht im Zusammenhang mit den Schulferien reagieren Schulleitungen eher negativ. Auch wenn Urlaubsreisen und Flüge ein paar Tage vor Ferienbeginn wesentlich günstiger zu bekommen sind, stellt das keinen Grund für eine Unterrichtsbefreiung dar. In Sachsen-Anhalt ist eine Unterrichtsbefreiung vor und im Anschluss an die Ferien generell verboten, damit Schülerinnen und Schüler gar nicht erst der Versuchung erliegen, die Schulferien durch eine Befreiung vom Unterricht zu verlängern. Es ist auch nicht ratsam, dem Unterricht ohne eine Erlaubnis der Schule fern zu bleiben, denn in allen Landesschulgesetzen ist in diesen Fällen eine Geldbuße zu verhängen. Das kann ganz schön teuer werden – für eine eigenmächtige Ferienverlängerung drohen Bußgelder nicht unter 80 € für jeden versäumten Schultag.

Geben Sie Ihren Antrag auf eine Unterrichtsbefreiung zuerst bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer ab. Er wird prüfen, inwieweit er wirklich gerechtfertigt ist, und ihn dann gegebenenfalls an die Schulleitung weiterreichen. Kalkulieren Sie ein, dass der Vorgang der Befreiung vom Unterricht eine Weile dauern kann, und stellen Sie Ihren Antrag daher rechtzeitig.

Immer wieder kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Gründen der Schule fern bleiben möchten. Könnte hier jeder über die Unterrichtsbefreiung entscheiden, wie er wollte, wären die Schulklassen wohl oft nur halb voll. Die Schulpflicht beinhaltet jedoch die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht. Nur in besonderen Fällen kann die Schulleitung Ihrem Kind eine Befreiung vom Unterricht gewähren. Die Erziehungsberechtigten oder auch die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen für die Unterrichtsbefreiung einen schriftlichen Antrag beim [Klassenlehrer](#) oder bei der Schulleitung einreichen.

Als wichtige Gründe für eine Unterrichtsbefreiung werden u.a. angesehen:

- Krankheit und Arztbesuch
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Sitzung der Schülervertretung
- schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- Heirat in der engsten Familie
- Todesfall in der engsten Familie
- Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden